

## Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen
  - 1.1. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Mai 2005
  - 1.2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 30. Mai 2005
  - 1.3. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Mai 2005
2. Bekanntmachungen
  - 2.1. Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg
  - 2.2. Übergang eines Kreistagssitzes
  - 2.3. Öffentliche Zustellung – Bodo Fuhrmeister
  - 2.4. Öffentliche Zustellung – Iwan Iwanowitsch Isupan
  - 2.5. Öffentliche Zustellung – Nico Garczyza
  - 2.6. Öffentliche Zustellung – Istvan Dienes
  - 2.7. Öffentliche Zustellung – Istvan Dienes
  - 2.8. Öffentliche Zustellung – Sergui Kobelev
  - 2.9. Einladung zur öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
  - 2.10.- 2.14. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
  - 2.15. Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
  - 3.1. 2005 – 119 Vergabe von Bauarbeiten Kreisstraße K 6801 – Ortslage Dechtow
  - 3.2. 2005 – 118 Vergabe von Bauarbeiten – Ersatzneubau der Brücke über die Alte Jäglitz im Zuge der Kreisstraße K 6817
  - 3.3. 2005 – 122 Vergabe von Bauleistungen OSZ Haus D – Tischlerarbeiten
  - 3.4. Öffentlicher Teil Kreistag 19. Mai 2005
    - 3.4.1. Resolution des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 19. 05. 2005
    - 3.4.2. 2005 – 116 Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
    - 3.4.3. 2005 – 114 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung)
    - 3.4.4. 2005 – 115 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
    - 3.4.5. 2005 – 081/2 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
    - 3.4.6. 2005 – 109 Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
    - 3.4.7. 2005 – 117 Haushalt 2004 – Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2004
    - 3.4.8. 2005 – 120 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen
    - 3.4.9. 2005 – 127 Kulturförderung 2005 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
    - 3.4.10. 2005 – 126 Umweltbegegnungsstätte Zippelsförde – Durchführung von Brandschutzmaßnahmen
    - 3.4.11. 2005 – 128 Haushalt 2005 – Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
    - 3.4.12. Abberufung und Berufung von Abgeordneten und sachkundigen Einwohnern
    - 3.4.13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Ostprignitz- Ruppin
4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg
  - 4.1. Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg
  - 4.2. 1. Änderung zur Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg
  - 4.3. Bekanntmachung über den Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (a.F.) des Bebauungsplanes Kleinerlang Nr. 4 „Caravanplatz am Kleinen Pälitzsee“
  - 4.4. Bekanntmachung über die 3. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 4 „Feriensiedlung Pälitzbogen“
  - 4.5. Bekanntmachung über die 3. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 3 „Ferienanlage am Kleinen Pälitzsee“
5. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin
  - 5.1. Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss 2003

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Mai 2005

Auf der Grundlage der §§ 6, 29 Abs. 2 Ziff. 2 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 19. Mai 2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09. September 2004 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09. September 2004 wird wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Das Dienstsiegel zeigt, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen, das Kreiswappen mit der Umschrift „**LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN – DER LANDRAT** (siehe Anlage 3).“
2. § 8 Satz 1 wird wie folgt erweitert:  
„Das Einsichtsrecht nach § 15 Abs. 3 LKrO beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit Beendigung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung.“
3. § 11 Satz 1 wird wie folgt konkretisiert:  
„Der Kreisausschuss beschließt über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten, **soweit diese einen Betrag von 75.000 EUR übersteigen.**“
4. Die Überschrift zu § 13 wird wie folgt konkretisiert:  
„§ 13  
Beauftragte für Behinderte und für Senioren  
(zu § 23 Abs. 3 LKrO)“
5. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
„Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Landrates gehindert, sind die Dezenten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:  
a) Dezent für Recht, Sicherheit und Ordnung,  
b) Dezent für Gesundheit, Jugend und Soziales.“
6. Die Überschrift zu § 19 wird wie folgt konkretisiert:

„§ 19

Bekanntmachungen

**(zu § 5 Abs. 3 LKrO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung und § 36 Abs. 4 LKrO)**

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:  
„Anlage 1 der Hauptsatzung  
Breddin  
Dabergotz  
Dreetz  
Fehrbellin  
Heiligengrabe  
Herzberg  
Kyritz  
Lindow  
Märkisch Linden  
Neuruppin  
Neustadt  
Rheinsberg  
Rüthnick  
Sieversdorf-Hohenofen  
Storbeck-Frankendorf  
Stüdenitz-Schönermark  
Temnitzquell  
Temnitztal

Vielitzsee  
Walsleben  
Wittstock  
Wusterhausen  
Zernitz-Lohm“

8. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:  
„Beschreibung der Flagge:  
Die Flagge des Landkreises ist **dreistreifig** grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte.“

#### Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 27. Mai 2005

Christian Gilde  
Landrat

### 1.2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 30. Mai 2005

Aufgrund von § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) und § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 19. Mai 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 03.09.2002 beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
  1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Sickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält aus kreiseigenen Hausmülldeponien (AVV-Nr. 190702\*) und um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 15 dieser Satzung entsorgt werden.
  2. Verpackungsabfälle: -AVV-Nr.  
150101 - Verpackungen aus Papier und Pappe,  
150102 - Verpackungen aus Kunststoff,  
150103 - Verpackungen aus Holz,  
150104 - Verpackungen aus Metall,  
150105 - Verbundverpackungen,  
150106 - gemischte Verpackungen,  
150107 - Verpackungen aus Glas,  
150109 - Verpackungen aus Textilien,  
die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.
  3. Batterien: -AVV-Nr.  
160601\* - Bleibatterien,  
160602\* - Ni-Cd-Batterien.

- 160603\* - Quecksilber enthaltende Batterien,  
 160604 - Alkalibatterien (außer 160603).  
 160605 - andere Batterien und Akkumulatoren,  
 200133\* - Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601,  
 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien  
 und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten,  
 200134 - Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjeni-  
 gen, die unter 200133 fallen..  
 090111\* - Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601,  
 160602 oder 160603 fallen  
 090112 - Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjeni-  
 gen, die unter 090111 fallen  
 160213\* - gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Ge-  
 räte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis  
 160212 fallen,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rück-  
 nahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren  
 (Batterieverordnung) in der Fassung vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 1486)  
 unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Be-  
 treibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Absatz 1 Batteriever-  
 ordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über  
 die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz/AltfahrzeugG)  
 vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung  
 unterliegen (AVV-Nr. 160104\*, 160106). Der § 15 Absatz 4 KrW/  
 AbfG bleibt unberührt.

5. Ab 01.06.2005 sind folgende Abfälle von der Entsorgung ausge-  
 schlossen, soweit sie nicht mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Klein-  
 transporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an den  
 kreiseigenen Abfallumladestationen angeliefert werden können:

AVV-Nr:

- 100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit  
 Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt  
 161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-  
 metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die  
 unter 161105 fallen  
 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die  
 unter 170801 fallen  
 191205 Glas  
 191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus  
 der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnah-  
 me derjenigen, die unter 191211 fallen

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende  
 Abfälle ausgeschlossen:

1. Bau- und Abbruchabfälle gemäß Kapitel 170000 der AVV (einschließ-  
 lich Aushub von verunreinigten Standorten).
2. Medizinische Abfälle gemäß Kapitel 180000 der AVV ab dem  
 01.06.2005.
3. Sperrmüll (AVV-Nr. 200307) aus anderen Herkunftsbereichen, der  
 nicht den Erfordernissen des § 16 dieser Satzung genügt.
4. Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (AVV-  
 Nr. 190805, 190814).
5. Schrott (AVV-Nr. 200140) in mehr als haushaltsüblich anfallenden  
 Mengen.
6. Aschen (AVV-Nr. 100101) in mehr als haushaltsüblich anfallenden  
 Mengen.
7. Sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

als privaten Haushaltungen, die aufgrund der Art, Menge oder Be-  
 schaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§17 Abfallent-  
 sorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom  
 03.09.2002) entsorgt werden können.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntma-  
 chung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung  
 durch das Landesumweltamt Brandenburg vom 26. Mai 2005, Gesch.Z.:  
 T5.31/63311/68, ausgefertigt

Neuruppin, den 30. Mai 2005

Christian Gilde  
 Landrat

### 1.3. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Mai 2005

Aufgrund von § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO)  
 vom 15.10.1993 (GVBl. S.433), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes  
 für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S.231) und § 9  
 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl.  
 I S. 40) sowie § 26 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung für  
 den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.09.2002 in den jeweils gelten-  
 den Fassungen hat der Kreistag des Landkreises OstprignitzRuppin in sei-  
 ner Sitzung am 19. Mai 2005 folgende Gebührensatzung für die öffentliche  
 Abfallentsorgung beschlossen.

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentli-  
 chen Abfallentsorgung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden Gebühren  
 nach dieser Satzung erhoben. Sie dienen der Deckung der Aufwendungen  
 für die vom Landkreis wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben  
 entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

#### § 2

##### Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung mit-  
 tels Restabfall- und Bioabfallbehälter (Behälteranschlussgebühr) wird  
 für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben und  
 nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Rest-  
 abfall- und Bioabfallbehälter bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten  
 (Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die  
 Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung besonders  
 überwachungsbedürftiger Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grün-  
 abfall, Elektrogeräten. Verwaltungsaufwendungen, der Öffentlichkeits-  
 arbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb der Umladestationen und  
 die Nachsorge von Deponien erhoben und nach der Anzahl und der  
 Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restab-  
 fallbehälter bemessen.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle von Wochenendgrundstücken  
 (Grundbetrag für Wochenendgrundstücke) wird für das Vorhalten und  
 die Inanspruchnahme der in Abs. 2 aufgeführten Leistungen erhoben  
 und nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter  
 zu jeweils 20 % bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haus-

halte und der Wochenendgrundstücke (Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach der Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.

- (5) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und Wochenendgrundstücken, wie z. B. Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, sowie Kleingartenanlagen (Leerungsgebühr Gewerbe) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach der Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter (Bioabfallgebühr) wird für die Entsorgung des Bioabfalls erhoben und nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Bioabfallbehälter bemessen.
- (7) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.
- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen (Anlieferungsgebühr) auf den Umladestationen Temnitzpark, Scharfenberg und Strüwe wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach dem Gewicht des Abfalls, bei Kleinanlieferern bis 0,25 t aus privaten Haushaltungen nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben und nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit diese auf dem Grundstück, auf dem diese anfallen, abgeholt werden (Holgebühr) zudem nach der Anzahl der Abholungen bemessen.
- (10) Die Gebühr für den Tausch eines Rest-/Bioabfallbehälters (Behältertauschgebühr) zur Änderung der Behältergröße wird nach der Anzahl der zu tauschenden Behälter bemessen. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.

### § 3

#### Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfall- und Bioabfallbehälter
 

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 60 l Rest-/Bioabfallbehälter    | 6,39 EUR   |
| 80/90 l Rest-/Bioabfallbehälter | 8,52 EUR   |
| 120 l Rest-/Bioabfallbehälter   | 12,79 EUR  |
| 240 l Rest-/Bioabfallbehälter   | 25,58 EUR  |
| 1.100 l Rest-/Bioabfallbehälter | 117,26 EUR |
- (2) Der Grundbetrag für Haushalte gem. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem
 

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| 60 l Restabfallbehälter    | 30,84 EUR  |
| 80/90 l Restabfallbehälter | 43,69 EUR  |
| 120 l Restabfallbehälter   | 61,68 EUR  |
| 240 l Restabfallbehälter   | 123,63 EUR |
| 1.100 l Restabfallbehälter | 565,40 EUR |
- (3) Der Grundbetrag für Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 3 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem
 

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| 60 l Restabfallbehälter    | 6,17 EUR  |
| 80/90 l Restabfallbehälter | 8,73 EUR  |
| 120 l Restabfallbehälter   | 12,34 EUR |
| 240 l Restabfallbehälter   | 24,73 EUR |
- (4) Die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gem. § 2 Abs. 4 beträgt je Leerung eines
 

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| 60 l Restabfallbehälters    | 1,76 EUR  |
| 80/90 l Restabfallbehälters | 2,49 EUR  |
| 120 l Restabfallbehälters   | 3,52 EUR  |
| 240 l Restabfallbehälters   | 7,04 EUR  |
| 1.100 l Restabfallbehälters | 32,23 EUR |
- (5) Die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 5 beträgt je Leerung eines
 

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| 60 l Restabfallbehälters    | 1,87 EUR  |
| 80/90 l Restabfallbehälters | 2,66 EUR  |
| 120 l Restabfallbehälters   | 3,75 EUR  |
| 240 l Restabfallbehälters   | 7,51 EUR  |
| 1.100 l Restabfallbehälters | 34,43 EUR |

- (6) Die Bioabfallgebühr gem. § 2 Abs. 6 beträgt je Leerung eines
 

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| 60 l Bioabfallbehälters    | 1,48 EUR |
| 80/90 l Bioabfallbehälters | 2,09 EUR |
| 120 l Bioabfallbehälters   | 2,95 EUR |
| 240 l Bioabfallbehälters   | 5,90 EUR |
- (7) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gem. § 2 Abs. 7 beträgt 3,80 EUR
- (8) Die Anlieferungsgebühr gem. § 2 Abs. 8 für die Entgegennahme von Abfällen auf den Umladestationen Temnitzpark, Scharfenberg und Strüwe beträgt 94,00 EUR/t.  
Für Kleinanlieferer bis 0,25 t aus privaten Haushaltungen beträgt die Gebühr 11,00 EUR je Anlieferung.
- (9) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gem. § 2 Abs. 9 sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (10) Die Behältertauschgebühr beträgt 20,00 EUR je Behälter.

### § 4

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1, des Grundbetrages gem. § 2 Abs. 2 und der Leerungsgebühr gem. § 2 Abs. 4 und 6 für Haushalte ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1, des Grundbetrages entsprechend § 2 Abs. 3 und der Leerungsgebühr gem. § 2 Abs. 4 für Wochenendgrundstücke ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (3) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 5 und 6 ist derjenige, dem der Restabfallbehälter zugeordnet wurde. Dies ist bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, im Falle öffentlicher oder sonstiger Einrichtungen der Träger der Einrichtung, bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes ist, bei freiberuflich Tätigen der Freiberufler und in allen sonstigen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (4) Der Gebührensschuldner i. S. d. Abs. 1 bis 3 kann eine andere Person, insbesondere Mieter und Pächter, bevollmächtigen, Gebührenbescheide für ihn entgegenzunehmen, Erklärungen für ihn abzugeben und die Gebühren zu bezahlen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Landkreis vorzulegen.  
Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, wird die Mahnung dem Gebührensschuldner gem. Abs. 1 übersandt.
- (5) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken gem. § 2 Abs. 7 ist der Erwerber.
- (6) Gebührensschuldner der Anlieferungsgebühr gem. § 2 Abs. 8 ist der Abfallerzeuger, soweit kein anderer verpflichtet ist. Andere Verpflichtete können zugelassene Transportunternehmen mit entsprechendem Entsorgungsnachweis sein.
- (7) Gebührensschuldner der Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und ggf. der Holgebühr – gem. § 2 Abs. 9 ist der Abfallerzeuger.
- (8) Gebührensschuldner der Behältertauschgebühr gem. § 2 Abs. 10 ist der jeweils Verpflichtete entsprechend Abs. 1 bis 3.
- (9) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### Entstehen/Beendigung der Gebührenschild

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag

gemäß § 2 Abs. 2 für Haushalte entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter oder Bioabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde.

- (2) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 3 für Wochenendgrundstücke entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats in dem der Restabfallbehälter abgemeldet wurde.
- (3) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 für Gewerbe entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde.
- (4) Die Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 und die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 5 entstehen jeweils mit der Leerung der Restabfallbehälter.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenschuld gem. Abs. 1 bis 3 während des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.
- (6) Die Bioabfallgebühr gem. § 2 Abs. 6 entsteht jeweils mit der Entleerung des Bioabfallbehälters.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gem. § 2 Abs. 7 entsteht mit dem Erwerb.
- (8) Die Anlieferungsgebühr gem. § 2 Abs. 8 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.
- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils - und ggf. der Holgebühr - gem. § 2 Abs. 9 entsteht mit der Übergabe der Abfälle am Schadstoffmobil.
- (10) Die Behältertauschgebühr gemäß § 2 Abs. 10 entsteht mit dem Tausch.

### § 6

#### Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gem. § 3 Abs. 1, der Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 2 und 3 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03 und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der erste Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die Gebühr entstanden ist, fällig.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gem. § 3 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 3 Abs. 5, die Bioabfallgebühr gem. § 3 Abs. 6 und die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils - und ggf. der Holgebühr - gem. § 3 Abs. 9 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gem. § 3 Abs. 7 wird mit dem Erwerb der Abfallsäcke fällig und ist sofort in bar zu entrichten.
- (4) Die Anlieferungsgebühr gem. § 3 Abs. 8 wird bei Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

### § 7

#### Vorauszahlungen

Auf die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gem. § 2 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 5 und die Bioabfallgebühr gem. § 2 Abs. 6 werden Vorauszahlungen erhoben. Bei der erstmaligen Aufstellung des Restabfall- oder Bioabfallbehälters werden der Berechnung der Vorauszahlung sechs Entleerungen je Restabfall- oder Bioab-

fallbehälter und Jahr zugrunde gelegt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig.

Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt die entsprechende Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

### § 8

#### Mitteilungspflicht

Der Gebührenschuldner hat dem Landkreis alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenberechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Änderung bzw. des Umstandes schriftlich mitzuteilen.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 27. Mai 2005

Christian Gilde  
Landrat

#### Anlage 1

Zu § 3 Abs. 9

| <b>Abfallbezeichnung</b>                                     | <b>Gebühr EUR/kg</b> |
|--|----------------------|
| Altfarbe, Harze, Leim/Kleber                                 | 1,04                 |
| Bitumenlösung (incl. Umverpackung)                           | 1,04                 |
| Bleiakkumulatoren  | 0,12                 |
| Andere Batteriegemische                                      | 0,64                 |
| Säuren, Laugen   | 1,51                 |
| Lösemittelgemische, halogenhaltig                            | 1,33                 |
| Lösemittelgemische, halogenfrei                              | 1,04                 |
| Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel                 | 2,67                 |
| Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen                |                      |
| Eisenbehältnisse   | 0,99                 |
| Glasbehältnisse  | 1,16                 |
| Kunststoffbehältnisse  | 1,16                 |
| Quecksilberhaltige Rückstände                                | 3,19                 |
| Leuchtstoffröhren  | 0,35                 |
| Fotochemikalien (Fixier-, Entwicklerbäder)                   | 0,99                 |
| Überlagerte Körperpflegemittel                               | 0,99                 |
| Altmedikamente   | 0,99                 |
| Desinfektionsmittel  | 1,33                 |
| Kondensatoren (PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel)   | 3,31                 |
| Motorenöl (PCB-frei)   | 0,23                 |
| Ölhaltige Betriebsmittel (Putzlappen, ÖlfILTER, Fettabfälle) | 1,10                 |
| Kühl- und Bremsflüssigkeit (frei von Verunreinigungen)       | 0,41                 |
| Sonstige Öl-Wasser-Gemische                                  | 0,99                 |
| Kaltreiniger   | 0,99                 |
| Lösemittelhaltige Betriebsmittel (mit und ohne Halogen)      | 1,33                 |
| Laborchemikalien (organisch, anorganisch)                    | 2,84                 |
| Tenside, Waschmittel   | 1,33                 |
| Spraydoson leer  | 1,16                 |
| voll   | 1,74                 |

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR pro Abfuhr erhoben.

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1. Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des am 1. August 2004 in Kraft getretenen Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) werden die Eigentümer/Verfügungsberechtigten nachfolgender Bodendenkmale über die Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unterrichtet.

**Die Aufnahme eines Bodendenkmals in die Denkmalliste bedeutet nicht, dass Veränderungen an bzw. Eingriffe in Bodendenkmale ausgeschlossen sind. Alle Veränderungen, insbesondere alle Schachtungsarbeiten unterliegen jedoch der Erlaubnispflicht und sind vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Ungeachtet dessen ist die bisher rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung auch weiterhin zulässig.**

Neuruppin, den 17.5.2005

Nölting  
Sachgebietsleiter

#### 1. Mittelalterliche / neuzeitliche Altstadt Freyenstein (BD-Nr.: 100.000)

##### Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist eine Erforschung der Geschichte der Altstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Der archäologischen Überlieferung kommt eine besondere Bedeutung als Grundlage für die Untersuchung des Stadtgrundrisses und der baulichen Strukturen nach der Verlegung der Stadt im Vergleich zu den archäologischen Befunden auf dem Gelände der Stadtwüstung zu. Das Bodendenkmal wurde in 12 archäologischen Untersuchungen nachgewiesen.

##### Schutzumfang:

Die Grenzen des Bodendenkmals sind durch die topografische Situation, durch den Stadtgrundriss, bauliche Strukturen und die historische Flureinteilung gut erkennbar.

Das Bodendenkmal umfasst Flächen der *Gemarkung Freyenstein*

##### Flur 1 Flurstücke

7/1, 7/2, 7/3, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 44/1, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 48/4, 48/5, 49, 50, 51/1, 51/2, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 67/1, 67/4, 67/5, 69, 70, 71/1, 73/21, 90, 404, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 446, 453, 454, 464, 466, 468, 469, 471, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 623, 626, 627, 634, 641, 642, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 830, 831, 832, 833, 834, 908, 909, 910, 911,

912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 1372

#### 2. Historischer Ortskern Gnewikow und Siedlung des slawischen Mittelalters (BD-Nr.: 100.056)

##### Berichtigung:

Die im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3 vom 04.05.05 bekannt gemachten Flächenangaben des Bodendenkmals Historischer Ortskern Gnewikow und Siedlung des slawischen Mittelalters werden in folgendem berichtigt.

Die Berichtigung bezieht sich auf die Angabe „**Flur 2**“.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der Gemarkung Gnewikow

##### Flur 1 Flurstücke

113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 391, 392, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 315, 353, 354, 355, 356, 357, 359, 361, 362, 363, 364, 365, 374, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 388, 389, 390.

##### Flur 2 Flurstücke

74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 107, 108, 109, 114, 115, 116, 117, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 202, 203, 204, 205, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 217, 218, 219, 220, 223, 224, 225, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 244, 245, 246, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 256, 257, 260, 262, 263, 264, 265, 270, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 290, 293, 300, 301.

### 2.2. Öffentliche Bekanntmachung

#### Übergang eines Kreistagssitzes gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG

Hiermit mache ich gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG öffentlich bekannt, dass nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.10.2003 ein Kreistagssitz auf die nächstfolgende Ersatzperson der CDU im Wahlkreis 1 Herrn Jörg Nottle übergegangen ist.

Neuruppin, 24.05.2005

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

### 2.3. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11000.050077 vom 29. Juli 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Bodo Fuhrmeister** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Bodo Fuhrmeister ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin, am 04. April 2005*

*Müller*

### 2.4. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.057068 vom 23. März 2005, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den Staatsangehörigen der weissrussischen Republik, **Iwan Iwanowitsch Isupan**, erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Iwan Iwanowitsch Isupan ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin, am 28.04.05*

*Müller*

### 2.5. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11001.051235 vom 23. September 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst GmbH, gegen den Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland, **Nico Gorczyza**, erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Nico Gorczyza ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin, am 29.04.05*

*Müller*

### 2.6. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 14851.055069 vom 08. Februar 2005, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst GmbH, gegen den ungarischen Staatsangehörigen, **Istvan Dienes**, erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Istvan Dienes ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin, am 10.05.05*

*Müller*

### 2.7. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 14851.055071 vom 08. Februar 2005, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst GmbH, gegen den ungarischen Staatsangehörigen, **Istvan Dienes**, erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Istvan Dienes ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/

Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, am 10.05.05

Müller

## 2.8. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2004-01-01 Az.: 36336015KSD210372-kun für den kasachischen Staatsangehörigen **Kobelev, Sergui** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 2005-05-19

Kunze

## 2.9. Einladung zur öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lade ich Sie zur Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel ein.

**Termin: Mittwoch, den 15.06.2005 Beginn: 16.00 Uhr**  
**Ort: Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Alt Ruppiner Allee 40 (Beratungsraum im Gebäude der LEB)**

**Tagesordnung:**

- TOP 1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Bekanntmachung in der Öffentlichkeit, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung

- TOP 3. Bestätigung des Protokolls der Regionalversammlung vom 24.03.2004
- TOP 4. Beschluss zur Hauptsatzung  
– Beschlussvorlage 01/2005
- TOP 5. Beschluss zu den beratenden Mitgliedern der Regionalversammlung (LVLF / UVMB)  
– Beschlussvorlage 02/2005
- TOP 6. Beschluss zur Haushaltsprüfung 2004/2005 (Rechnungsprüfungssamt PR)  
– Beschlussvorlage 03/2005
- TOP 7. Wahl der Stellvertreter des Regionalvorstandes (Ersatz für BM Zigan / Theel)
- TOP 8. Information und Diskussion zu den neuen Inhalten der Landesplanung und Landespolitik (LEP ZOS / Wirtschaftskonzept / ILE)
- TOP 9. Information zum Stand der Regionalplanung
- TOP 10. Sonstiges

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 01.06.05 - 14.06. 05 in der Reg. Planungsstelle, Fehrbelliner Str. 31, 16816 Neuruppin, Mo - Do von 8.00 -15.00 Uhr und Fr von 8.00 - 13.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hans Lange

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

## 2.10. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730183957 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 26.04.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand

## 2.11. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.3520003707 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 29.04.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand



## 2.12.                   Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3621034446 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 04.05.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand

## 2.13.                   Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4540023050 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 04.05.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand

## 2.14.                   Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730188053 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 18.05.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand

## 2.15.                   Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3622035551 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 09.05.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand

## 3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages

In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 28. April 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

### 3.1.                   2005 – 119 Vergabe von Bauarbeiten Kreisstraße K 6801 – Ortslage Dechtow

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Geidel Baugesellschaft mbH, 16818 Langen zu vergeben.

### 3.2.                   2005 – 118 Vergabe von Bauarbeiten – Ersatzneubau der Brücke über die Alte Jäglitz im Zuge der Kreisstraße K 6817

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Eurovia Union GmbH, 16835 Lindow zu vergeben.

### 3.3.                   2005 – 122 Vergabe von Bauleistungen OSZ Haus D – Tischlerarbeiten

Die Arbeiten sind an die Firma G. Werkis Tischlermeister, 16928 Pritzwalk zu vergeben

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 19. Mai 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

### 3.4.                   Öffentlicher Teil:

#### 3.4.1               Resolution des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 19. 05. 2005

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin fordert die Schaffung der Voraussetzungen für die Erreichung eines höchstmöglichen Grades an schulischer Bildung auch für die Schülerinnen und Schüler in den ländlichen Bereichen.

Insbesondere wird das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg vom 16. 12. 2004 als nicht hinreichend angesehen, da es zwar die demografische Entwicklung berücksichtigt, jedoch ein gleicher Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen für alle Kinder hierdurch nicht gegeben ist. Die Regelungen zum Ausbau des Ganztagsangebotes und zur Einführung der Oberschulen werden für den ländlichen Raum als nicht ausreichend erachtet. Hierbei sind alle Akteure, insbesondere die kommunalen Schulträger, an den Prozessen frühzeitig zu beteiligen.

Der Kreistag fordert weiterhin eine Neuorganisation der Staatlichen Schulämter zur Verbesserung der Wahrnehmung der Schulaufsicht. Ziel der Petition ist die Schaffung der Voraussetzungen auch im äußeren Entwicklungsraum den Kindern einen höchstmöglichen Grad an schulischer Bildung zu ermöglichen.

### 3.4.2. 2005 – 116

#### **Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag bestellt Herrn Gerd-Uwe Masberg zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

### 3.4.3. 2005 – 114

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung)**

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung).

### 3.4.4. 2005 – 115

#### **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

### 3.4.5. 2005 – 081/2

#### **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

### 3.4.6. 2005 – 109

#### **Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Rili ÖPNV-Invest OPR)

Der Landrat wird ermächtigt, Verkehrsleistungs- und -finanzierungsverträge in Höhe der im jeweiligen Haushalt veranschlagten Mittel zu zeichnen.

### 3.4.7. 2005 – 117

#### **Haushalt 2004 – Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2004**

Der Landrat leitet dem Kreistag die Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für 2004 zu.

Der Kreistag beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung 2004

### 3.4.8. 2005 – 120

#### **Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen**

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für folgende Vergaben, nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses, über den Zuschlag zu entscheiden.

Kreisstraße K 6824 – Ausbau der Ortslage Heiligengrabe Kreisstraße K 6807 – Neubau Radweg Abschnitt Neuruppin-Kränzlin

### 3.4.9. 2005 – 127

#### **Kulturförderung 2005 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Vergabe der für die Kulturförderung im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Kreismittel in Höhe von 101.100 EUR.

### 3.4.10. 2005 – 126

#### **Umweltbegegnungsstätte Zippelsförde – Durchführung von Brandschutzmaßnahmen**

Der Kreistag beschließt die Durchführung von erforderlichen Brandschutzmaßnahmen an den Gebäuden der Umweltbegegnungsstätte Zippelsförde.

### 3.4.11. 2005 – 128

#### **Haushalt 2005 – Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe**

Der Kreistag genehmigt eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe für Baumaßnahmen am Verwaltungsgebäude in Neuruppin, Heinrich-Rau-Straße in Höhe von 200.000 EUR.

### 3.4.12. Abberufung und Berufung von Abgeordneten und sachkundigen Einwohnern

– Antrag der CDU-Fraktion

Der Kreistag beschließt:

1. Berufung von Abg. Herrn Jörg Nottle als stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses für Abg. Herrn Dieter Eipel
2. Berufung von Abg. Herrn Jörg Nottle als Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss
3. Berufung von Abg. Herrn Jörg Nottle als Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss
4. Berufung von Abg. Herrn Jörg Nottle als Mitglied in den Gesellschafterversammlung der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH.
5. Berufung von Herrn Christian Richter als sachkundigen Einwohner in den Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschuss.

- Antrag der Fraktion Kreisbauernverbände/Freie Wählergemeinschaft Der Kreistag beschließt:
1. Abberufung der sachkundigen Einwohnerin Frau Annekatrin Doerks aus dem Finanzausschuss
  2. Berufung von Herrn Thomas Steinkämper als sachkundigen Einwohner in den Finanzausschuss

### 3.4.13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt:

1. Antrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung  
Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Klage auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Anordnungsverfügung des Innenministeriums des Landes Brandenburg vom 11. April 2005 Az.: III/1-45-35/68 zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung aufrecht zu erhalten und die Klage zu begründen.  
Der Landrat wird beauftragt, Herrn Rechtsanwalt Jörg von Freymann mit der weiteren Wahrnehmung dieser Rechtssache zu beauftragen.
2. Antrag – „Vorratsbeschluss“ gegen die Ersatzvornahme des Innenministeriums  
Der Kreistag beauftragt den Landrat, Klage gegen die Ersatzvornahme des Innenministeriums des Landes Brandenburg vom 2005 beim Verwaltungsgericht Potsdam einzureichen, wenn diese eine Elternbeteiligung zu Schülerbeförderung vorsieht und rückwirkend Inkraft gesetzt wird. Der Landrat wird beauftragt, Herrn Rechtsanwalt Jörg von Freymann mit der weiteren Wahrnehmung dieser Rechtssache zu beauftragen.

## 4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 4.1. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg vom 26.01.2005

Aufgrund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) i. V. mit § 3 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. I/95 S. 314) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01 S. 638, 639) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung vom 26.01.2005 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Rechtsstellung/Name

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Servicebetrieb Rheinsberg“.

#### § 2

##### Gegenstand des Servicebetriebes Rheinsberg

- (1) Aufgaben des Servicebetriebes Rheinsberg sind:
  1. die Versorgung mit Wasser und die Entsorgung von Schmutzwasser
  2. die Planung, Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Wasser- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen
  3. Planung, Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen zur Feuerlöschwasserversorgung
  4. Planung, Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen für die Regenentwässerung
  5. soweit kommunale Aufgaben durch die Stadt Rheinsberg an den Servicebetrieb Rheinsberg übertragen werden, sind diese wahrzunehmen und nach den gesetzlichen Möglichkeiten und Bestimmungen auszuführen.
- (2) Der Servicebetrieb Rheinsberg kann alle seinen Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Servicebetrieb Rheinsberg kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen.

#### § 3

##### Stammkapital

Das Stammkapital des Servicebetriebes Rheinsberg wird auf 100.000,- EUR festgesetzt.

#### § 4

##### Leitung des Servicebetriebes Rheinsberg

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung werden durch den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Rheinsberg wahrgenommen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch die §§ 61 Abs. 1; 63 Abs. 1 sowie 67 Abs. 1 der GO geregelt.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 1 EigV können durch den hauptamtlichen Bürgermeister die Aufgaben des Servicebetriebes Rheinsberg an einen bevollmächtigten Vertreter gemäß § 67 Abs. 4 GO übertragen werden.

#### § 5

##### Zuständige Organe

- (1) Für die entsprechenden Angelegenheiten des Servicebetriebes Rheinsberg sind folgende Organe zuständig:
  1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV)
  2. Werksausschuss (§ 8 EigV)
  3. Hauptamtlicher Bürgermeister (§ 9 EigV)

#### § 6

##### Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören 5 Mitglieder an. Gemäß § 50, Abs. 7 GO werden 4 Mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. 1 Mitglied wird aus den Beschäftigten des Servicebetriebes Rheinsberg im Rahmen der Werksausschuss-Benennungsverfahrens-Verordnung gewählt.
- (2) Für die Angelegenheiten des Servicebetriebes Rheinsberg, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Über die Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des hauptamtlichen Bürgermeisters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.  
Dies sind insbesondere:
  1. Stundung, Niederschlagung und Erlass dem Servicebetrieb Rheinsberg zustehenden Forderungen und öffentlicher Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 EUR
  2. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 50.000 EUR
  3. die Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen bis zu 10.000 EUR
  4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 EUR
  5. für die Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen gemäß VOB/VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 50.000 EUR